

STATUTEN

des Vereins

la caura

I. VEREIN, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1 Verein und Sitz

Unter der Bezeichnung la caura besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gemäss Art. 60 ff ZGB. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Der Sitz befindet sich in Curaglia.

Art. 2 Ziele und Zweck

Der Verein fördert die Geissenhaltung in der Val Medel, die Vermarktung von Geissenprodukten und die Verbreitung von Informationen über die Geiss als Nutztier und Landschaftsgärtner.

Art. 3. Struktur

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Gönnern zusammen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Vereins.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein, der nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen kann und dem Vorstand durch schriftliche Erklärung bekanntgegeben werden muss;
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss, den der Vorstand unter Angabe der Gründe aussprechen kann, insbesondere, wenn das Mitglied den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Namentlich steht ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

III. MITTEL

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel zur Erreichung der Zielsetzungen sind:

- Erlös aus Veranstaltungen und Aktionen;
- Unterstützung durch Förderungsmassnahmen von Bund und Kanton, regionalen Körperschaften und Gemeinden sowie Gönnern.

Art. 9 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 11 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr im zweiten Halbjahr statt.

Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Art. 12 Beschlussfassung und Wahlen

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los. Für die Abänderung der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 und für die Auflösung der Vereinigung eine solche von ¾ der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 13 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14 Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Abnahme des Budgets;

- Behandlung von Anträgen, sofern diese mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung in schriftlicher Form im Besitz des Vorstandes sind;
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie über andere Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sechs Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 16 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand tritt zusammen, sooft die Geschäfte dies verlangen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Art. 17 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder über telekommunikative Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 18 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere über:

- Führung der Geschäfte des Vereins;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;

- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug, Abschluss von Verträgen;
- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnung des Vereins und die jährliche Berichterstattung an die Vereinsversammlung. Mit der Revision können auch externe Sachverständige betraut werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Liquidation

Die Liquidation wird durch eine vom Vorstand gewählte Kommission unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besorgt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründerversammlung des Vereins am 10. August 2014 genehmigt.

Platta/Curaglia, 10. August 2014

Tagespräsident



Peter Binz

Tagesaktuarin



Tresa Bundi